

GEMEINSCHAFT TISCHTENNISSPIELENDER MANNSCHAFTEN RHEINMÜNSTER E.V.
(= GIM Rheinmünster E.V.)

SATZUNG

§ 1 - NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der im Jahre 1961 gegründete Tischtennis-Verein führt den Namen "GEMEINSCHAFT TISCHTENNISSPIELENDER MANNSCHAFTEN E.V." - (abgekürzt GIM Rheinmünster E.V.) und hat seinen Sitz in Rheinmünster. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied beim SÜDBADISCHEN TISCH-TENNIS-VERBAND E.V. (STTV) und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tischtennisports, insbesondere die Hebung und Förderung der Jugend, unter Beachtung der sportlichen Fairness. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahme-Antrag) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 - VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibe-Brief zuzustellen.

§ 4 - MAßREGELUNG

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe oder Bewährungseinsatz nach Maßgabe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibe-Brief zuzustellen.

§ 5 - BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters kann das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an zuerkannt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins; Jugendleiter ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 7 - VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiter-Kreis

§ 8 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängекasten (bzw. Hallen-Aushang) soll auf die Mitgliederversammlung jeweils bes. hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Etat-Vorlage
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - h) Sonstiges
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig,
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiter-Kreis
 - d) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht und erläutert wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied sie beantragt!

§ 9 - VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. VorsitzenderSchriftführer

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- b) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
- Schriftführer

Schatzmeister

Beisitzer aus den Teilorten Rheinmünsters, die ggf. unter 1 - 5 nicht vertreten sind.

- c) als Gesamtvorstand, bestehend aus,
dem geschäftsführenden Vorstand, den Vertretern der Abteilungen sowie den Ressortleitern für Jugendsport (Jugendleiter), Damen+Herrensport (Sportwart/e), Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart).

2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an Sitzungen der Abteilungen, des Mitarbeiterkreises und evtl. Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 - MITARBEITERKREIS

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) Mannschaftsbetreuer, Jugendleiter und Hallenwarte
- d) Vertreter in den Fachgremien des Sports und der Jugendarbeit

§ 11 - ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen anderen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 des Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 - PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auch bei Sitzungen des Vorstandes, des Mitarbeiterkreises, der Jugend-, Abteilungs- und Ausschuß-Versammlung soll ein Protokoll gefertigt werden.

§ 13 - WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 - KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Schatzmeisters.

§ 15 - SATZUNGSÄNDERUNG

Anträge auf Änderung oder Satzung können vom geschäftsführenden Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 16 - HAFTUNG

Der Verein haftet in keiner Weise für aus Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

§ 17 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in einer zweiten hierzu einberufenen Mitgliederversammlung keine 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rheinmünster zur Verteilung an die hiesigen Sportvereine mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 - DIE JUGENDORDNUNG IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG

Die Original-Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.06.1980 genehmigt. Die Unterschriften wurden auf dem damaligen Blatt 7 vermerkt und sind beim Schriftführer einzusehen.

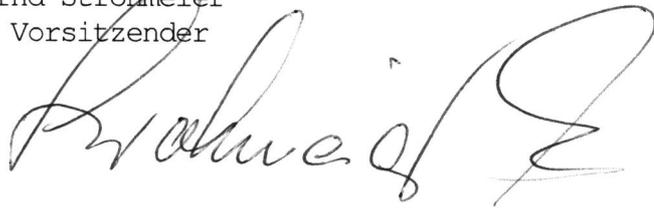
Der Verein wurde am 07.08.1981 beim Amtsgericht Bühl im Vereinsregister unter Nr. 245 eingetragen.

Folgende Satzungsänderungen wurden bis zum heutigen Stand durchgeführt:

1. Mitgliederversammlung am 29.05.1984: § 9 Vorstand (Schriftführer)
2. Mitgliederversammlung am 15.04.1989: § 1 Nr. 4, Geschäftsjahr
3. Mitgliederversammlung am 27.06.1992: § 18 Jugendordnung
4. Mitgliederversammlung am 03.11.2016: § 1 Nr. 3 und 4; § 17 Nr. 4

Eine Vervielfältigung innerhalb des Vereins GTM Rheinmünster eV ist gestattet.

Bernd Strohmeyer
1. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Strohmeyer', written in a cursive style.